

Seelsorgebereich Kerpen Süd-West



Institutionelles Schutzkonzept

des Seelsorgebereiches Kerpen Süd-West

Erarbeitet vom Konzeptteam

Daniela Johannkemper (Präventionsfachkraft) und

Diakon Harald Siebelist (Präventionsfachkraft)

Seelsorgebereich Kerpen Süd-West

Stiftsstr. 6

50171 Kerpen

www.Kerpen-Sued-West.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit im Seelsorgebereich Kerpen Süd-West.....	4
3. Erarbeitung des Schutzkonzeptes	5
4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse).....	7
4.1. Das Setting und seine Regelungen	9
4.2. Transparenz bzgl. der Rollen und Kommunikation	10
4.3. Bauliche Gegebenheiten	11
4.4. Resümee	12
5. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.....	13
5.1. EFZ, SAE und PVS bei Hauptamtlichen	13
5.2. EFZ, VK und PVS bei Ehrenamtlichen	13
5.3. Personalauswahl hauptamtlicher Mitarbeiter	14
5.4. Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex	14
6. Beratungs- und Beschwerdewege.....	16
6.1. Beschwerdewege und Ansprechpartner	16
6.2. Beschwerdebearbeitung	17
7. Pädagogische Bausteine	19
7.1. Partizipation von Kindern und Jugendlichen.....	19
7.2. Präventionsangebote für Familien	21
7.3. Verhaltenskodex.....	22
7.3.1. Grundregeln	22
7.3.2. Nähe und Distanz	23
7.3.3. 1:1 Situationen	23
7.3.4. Geschenke und Belohnungen.....	24
7.3.5. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken	24
7.3.6. Sprache und Wortwahl.....	24
7.3.7. Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung.....	25
7.3.8. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen.....	25
8. Intervention und Aufarbeitung	26
8.1. Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen.....	26
8.2. Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen	27
8.3. Notfallplan.....	30

8.3.1. Notfallteam.....	30
8.3.2. Dokumentation	31
8.3.3. Einschalten der Fachberatungsstellen	31
8.3.4. Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz	31
8.3.5. Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Bistums.....	31
8.3.6. Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene	32
8.3.7. Maßnahmen zum Schutz des verdächtigten Mitarbeiters.....	32
8.3.8. Konfrontation des Verdächtigten.....	33
8.3.9. Schritte zur Aufklärung.....	33
8.3.10. Arbeitsrechtliche Maßnahmen.....	33
8.3.11. Strafrechtliche Maßnahmen	33
8.3.12. Informationspolitik.....	34
8.3.13. Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes	34
8.3.14. Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers:.....	35
8.3.15 Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers:	35
8.4. Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter	36
8.5. Rehabilitationsmaßnahmen	36
8.6. Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“:.....	36
8.7 Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation	37
8.8. Nachhaltige Aufarbeitung	37
9. Qualitätsmanagement.....	38
9.1. Maßnahmen:	38
10. Anhang: Definitionen, Kopiervorlagen, wichtige Inhalte und Abläufe, päd.Material.....	39

1. Vorwort

Im Oktober 2017 wurde im Seelsorgebereich Kerpen-Süd-West vom Pfarrgemeinderat und Seelsorgeteam entschieden, dass von den beiden Hauptverantwortlichen für Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt¹ Diakon Harald Siebelist und Daniela Johannkemper mit Einbeziehung der Koordinatoren der einzelnen Arbeitsbereiche (im folgenden Konzeptteam genannt) ein sogenanntes **Institutionelles Schutzkonzept** für den Seelsorgebereich Kerpen-Süd-West erstellt werden soll.

Das Schutzkonzept ist neben den regelmäßigen Schulungen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen, die mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen, eine weitere Präventionsmaßnahme zum Schutz von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche.

Die **kirchenrechtliche Grundlage ist die Präventionsordnung des Erzbistums Köln**². Darüber hinaus gelten selbstverständlich für alle Arbeitsbereiche auch die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012.

Damit das Schutzkonzept auf festem Grund steht und nicht nur eine leere Hülle ohne wirklichen Praxisbezug ist, war eine Vorgabe, dass möglichst viele ehrenamtliche und hauptamtliche MitarbeiterInnen unserer sechs Gemeinden daran mitwirken. Wir erhoffen uns, dass ein von den Menschen vor Ort erarbeitetes Konzept eine höhere Akzeptanz im Seelsorgebereich hat.

Flankiert wurde der Prozess von verschiedenen Maßnahmen, die das Thema Prävention im Bewusstsein der Gemeinde verankern sollen (Kindergottesdienst zum Thema Kinderrechte, Elterninformationen, Kindergarten Themenwoche Kinderrechte, Infos auf der Homepage). Dies hat positive Rückmeldungen ergeben.

Uns sind Kinder und Jugendliche wichtig und oberstes Ziel ist es, dass junge Menschen sich in unserer Pfarrgemeinde sicher bewegen und aufwachsen können. Ihre Eltern und Bezugspersonen sollen sich auf uns verlassen können. Wir arbeiten daran, eine Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und immer weiter zu verbessern.

Das Schutzkonzept wurde von der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln am XX.XX.XXXX bestätigt und vom Pfarrgemeinderat am XX.XX.XXXX in Kraft gesetzt

Für das Konzeptteam des Schutzkonzeptes:

Daniela Johannkemper, Diakon Harald Siebelist

Kontaktmöglichkeiten zum Konzeptteam:

Allgemein: Praevention@Kerpen-Sued-West.de

Daniela Johannkemper, Präventionsfachkraft, Leiterin Jugendzentrum Crossover

Tel. 02237/61486 oder D.Johannkemper.SV@gmx.de

Harald Siebelist, Präventionsfachkraft, Diakon im Hauptberuf

Tel. 02275/913404 oder Harald.Siebelist@Erzbistum-Koeln.de

1 Für einen besseren Lesefluss sprechen wir im Folgenden von „sexualisierter Gewalt“. Selbstverständlich meinen wir gleichermaßen die Prävention gegen physische und psychische Gewalt. Siehe auch Definitionen im Anhang.

2 In Kraft getreten zum 1. Mai 2014, Amtsblatt Nr. G 20715 B vom 30.04.2014. Der gesamte Text ist einsehbar auf der Homepage des Präventionsbüros vom Erzbistum Köln: www.praevention-erzbistum-koeln.de

2. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit im Seelsorgebereich Kerpen Süd- West

In unserer Kirchengemeinde haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit, bestehend aus

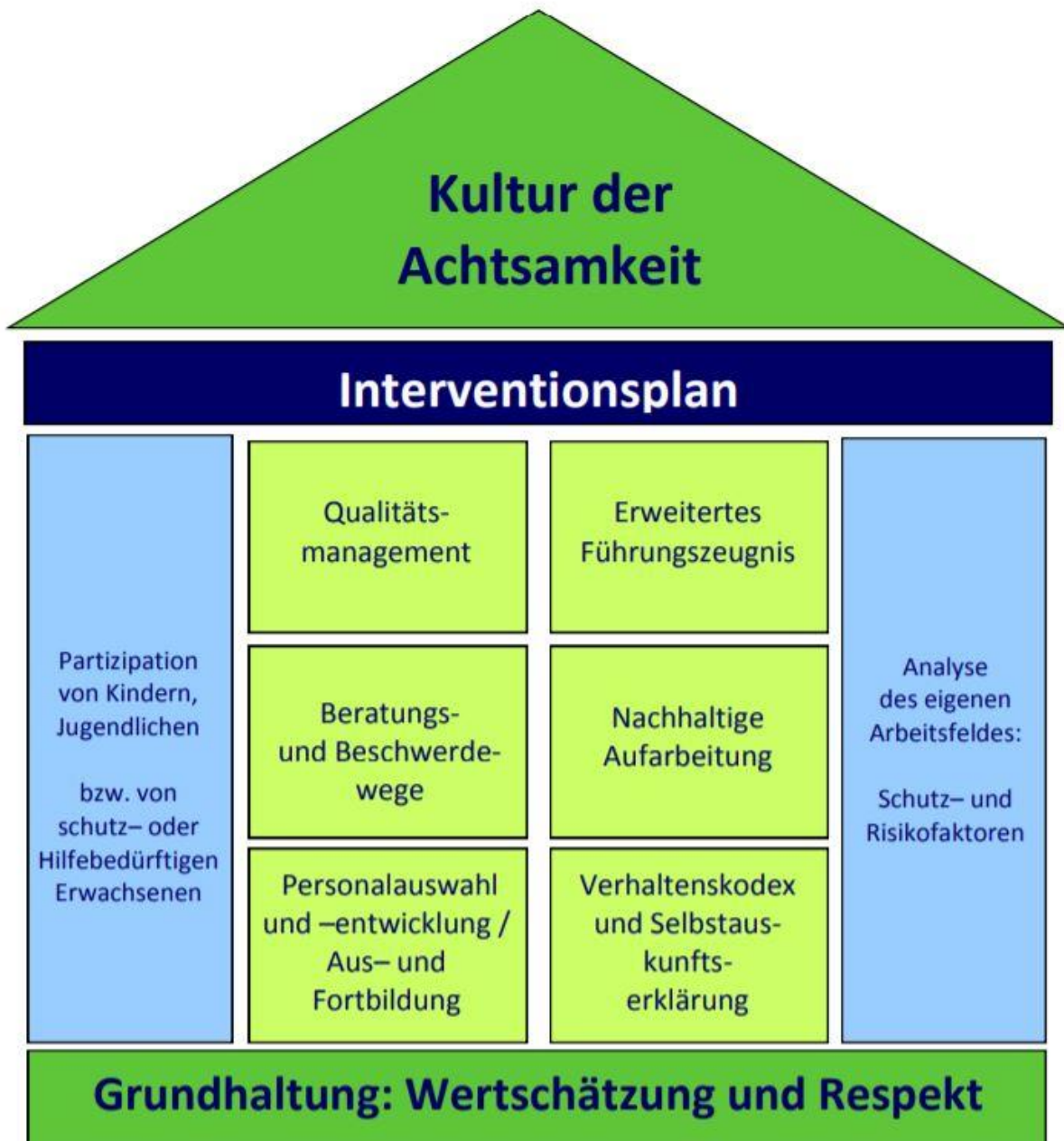
- a) pfarreigenen Gruppen und Angeboten, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt.
- b) Angebote eigenständiger Vereine & Träger in der Pfarrei mit direktem Arbeitsbezug. Hier liegen idR neben einem eigenständigen Schutzkonzept schriftliche Vereinbarungen nach §8a und §72a SGB VIII mit den Kommunen vor.

Zur besseren Übersicht fassen wir alle Angebote in vier Programmbereichen zusammen:

Katechetische und liturgische Angebote	Jugendgruppen & Freizeitangebote	Musikalische Bildung	Kinder- und Jugendtagesbetreuungen in Einrichtungen
MessdienerInnen (Ministrantenarbeit)	Gruppenstunden & Jugendfahrten		
	In Jugendzentren: Projekt- und Ferienwochen		In Jugendzentren: Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
Erstkommunionvorbereitung	Katechesetage der Erstkommunionkinder		
SternsingerInnen Vorbereitung der Gottesdienste	SternsingerInnen 1-2 Vortreffen Tagesaktion	SternsingerInnen 1 Vortreffen zum Üben der Lieder	
Firmvorbereitung	Gruppentreffen der Firmanden		

3. Erarbeitung des Schutzkonzeptes

Die Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden, sind im „Haus der Prävention“³ übersichtlich abgebildet:



Auf der Basis von Wertschätzung und Respekt und unter dem Dach einer Kultur der Achtsamkeit werden verschiedene präventive Maßnahmen in diesem Schutzkonzept zusammengefasst. Für die Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes haben wir uns an den verschiedenen Bausteinen orientiert.

3 Quelle: Erzbistum Köln, Stabsstelle Prävention

Erstellung der Risikoanalyse

Vom Konzeptteam wurde ein Fragebogen für Leiterinnen und Leiter sowie Verantwortliche von Kinder- und Jugendgruppen vorgestellt⁴. Die Fragen bezogen sich auf den ersten Baustein des Hauses, die sogenannte Risikoanalyse. Sie haben uns sensibilisiert für kritische Situationen (Risikofaktoren) und positive Faktoren, die diese möglichst verhindern sollen (Schutzfaktoren). Nachdem beim Konzeptteam die Rückmeldungen aus den Kinder- und Jugendgruppen des Seelsorgebereiches Kerpen Süd-West eingegangen waren, wurden die Ergebnisse ausgewertet. Anschließend wurden sie bei verschiedenen Gelegenheiten den Gruppenverantwortlichen und anderen interessierten Gemeindemitgliedern vorgestellt. Aus diesen Gesprächen ergaben sich noch an verschiedenen Stellen Ergänzungen in den Details.

Formulierung des Verhaltenskodexes

Ein weiterer und wichtiger Schritt war die Formulierung eines Verhaltenskodexes für unseren Seelsorgebereich. Der Verhaltenskodex baut auf die in den Gruppen bereits bewährten Regeln auf. Nach ausführlichen Gesprächen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vor allem im Kinder- und Jugendbereich unseres Seelsorgebereichs entstand die vorliegende Endfassung des Verhaltenskodexes.

Fachstellen und Kooperationspartner

Für die Erarbeitung haben wir uns an den Arbeitshilfen⁵ des Präventionsbüros des Erzbistums Köln orientiert. Besonders für den Interventionsplan haben wir uns eng an die Vorgaben der Präventionsstelle gehalten.

Die Entwicklung eines ISK hat Vorteile für alle Beteiligten. Es geht darum:

- den Blick für Schutz- und Risikofaktoren im Umgang mit Schutzbefohlenen zu schärfen
- verbindliche Regeln fest zu schreiben und so den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltenssicherheit zu geben, Mindeststandards in der pädagogischen Arbeit zu definieren, Vertrauen bei den Eltern zu wecken und zugleich die pädagogisch Tätigen vor Anschuldigungen und Verdächtigungen zu schützen
- eine Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im präventiven Bereich zu implementieren und immer wieder zu erneuern.
- Die bestehenden Regeln fest zu schreiben und allen Beteiligten für den Ernstfall Verhaltenssicherheit zu schaffen, denn das Schutzkonzept regelt im Fall von Grenzverletzungen und Übergriffen ein verbindliches Vorgehen mit klaren Abläufen.

4 Fragebogen siehe Kapitel 4

5 Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept“ des Erzbistums Köln, Heft Nr. 1, 2, 3, 5

4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)

Für die Risikoanalyse hielten wir uns an den Fragekatalog, der uns von der Präventionsstelle des Erzbistums Köln zur Verfügung gestellt wurde. Dieser ist eine Zusammenstellung aus verschiedenen Veröffentlichungen:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.: Arbeitsblatt „Gefährdungsanalyse“

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hg.): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013.

Fragekatalog

1. Zielgruppe:

- 1.1. Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?
- 1.2. Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohler zuständig?
- 1.3. Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
- 1.4. In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
(Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)
- 1.5. Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- 1.6. Bestehen besondere Gefahrenmomente
(z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen etc.)?
- 1.7. Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringen diese mit sich?
- 1.8. Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- 1.9. In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- 1.10. In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- 1.11. Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung, Pfarrei, Gruppe?
Wie erleben sie uns als Mitarbeitende?

- 1.12. Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen bzw. für
Schutzbefohlene? An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert?
Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?

2. Struktur:

- 2.1. Welche Strukturen haben wir in unserer Institution?
- 2.2. Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- 2.3. Sind sie allen Beteiligten klar, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie den Mädchen und Jungen und den Erziehungsberechtigten?
- 2.4. Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter klar definiert und verbindlich delegiert?
Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten
auftauchen?
- 2.5. Wie ist der Führungsstil?
Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang
mit Macht und Einfluss?
Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent
oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?
Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- 2.6. Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung?
Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- 2.7. Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Fürsorge
und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- 2.8. Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und
Einrichtungen?
- 2.9. Gibt es eine Fehlerkultur?
Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- 2.10. Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der
Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

- 2.11. Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?
- 2.12. Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter mit ihrer Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen?
Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- 2.13. Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt?
Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?
- 2.14. Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

3. Kultur der Einrichtung / Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- 3.1. Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk/ Verhaltenskodex?
Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert (Bsp.: Mitarbeitende, anvertraute Minderjährige, Eltern...)? Ist dieser Verhaltenskodex Thema in Einstellungsgesprächen?
- 3.2. Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?
- 3.3. Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- 3.4. Gibt es Fachwissen über das „Thema sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?
- 3.5. Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

4. Konzept:

- 4.1. Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen?
- 4.2. Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die MitarbeiterInnen darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
Zum Beispiel:
 - 4.2.1. Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?
 - 4.2.2. Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
 - 4.2.3. Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen und der MitarbeiterInnen definiert?
 - 4.2.4. Werden Räume abgeschlossen, wenn ein/e Mitarbeiter/in allein mit Kindern ist?

- 4.2.5. Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
 - 4.2.6. Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?
 - 4.2.7. Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
 - 4.2.8. Wird sexualisierte Sprache toleriert?
- 4.3. Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind
(Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende...)?
- 4.4. Gibt es bereits ein institutionelles Schutzkonzept? Seit wann? Wer war eingebunden?
Wer ist heute darüber informiert? Gab es eine Weiterentwicklung des Konzeptes?
Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Insgesamt haben wir folgende Gruppen befragt:

- Die Familienzentren: St. Vinzenz, St. Quirinus, St. Joseph, St. Rochus, St. Michael (Zuständige Person aus dem Pastoralteam + Erzieherinnen)
- MessdienerInnen: St. Martinus, St. Quirinus, St. Rochus, St. Joseph, St. Michael, St. Kunibert (Zuständige Person aus dem Pastoralteam + MessdienerInnen)
- Kath. Kinder.- u. Jugendzentren: JuKi Do Brügggen, Juze Buir, Crossover Türnich (Leitungen)
- Katholischen öffentlichen Büchereine: St. Martinus, Manheim-neu, St. Rochus, St. Kunibert (Kordinatorinnen der Lesepaten u. Vorleser)

Die Risikoanalyse dient als erster Schritt für einen längerfristigen Entwicklungsprozess eines Schutzkonzeptes an erster Stelle. Bei dieser Aufgabe setzen sich einzelne Akteure mit ihren eigenen Strukturen auseinander und überprüften diese bei einer Bestandsaufnahme. Risiken oder Schwachstellen werden ihnen dabei bewusst. Eine Einbindung der Mitarbeiter erhöht hierbei nicht nur die Akzeptanz, sondern stellt auch den nahen Bezug zur Praxis sicher.

Das Konzeptteam wertete im Anschluss die Fragebögen aus. Sie wurden gesichtet, geordnet und mit vorhandenen Schutzfaktoren in Zusammenhang gebracht. Im Anschluss sprachen sie sich für Handlungsempfehlungen aus. Für uns ergeben sich insgesamt 5 Schwerpunkte, die im Folgenden dargestellt werden:

- Transparenz in 1:1 Situationen
- Beschwerdewege
- Kinder, Jugendliche unter sich
- Datenschutz
- Verhaltenskodex

Verpflichtung zur Überprüfung

Der Seelsorgebereich Kerpen Süd-West trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Dies gilt besonders für die Risikoanalyse.

1. Sind die benannten Risikofaktoren noch aktuell oder haben sich neue ergeben?
2. Ist der Handlungsleitfaden hilfreich und allen relevanten Personen geläufig?
3. Bedarf es weiterer Präventiver Maßnahmen?

4.1. Transparenz in 1:1 Situationen

Risikofaktoren	Zugeordnete Schutzfaktoren	zusätzliche Handlungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> • <i>1:1 Situationen</i> (in Notfallsituationen; ein Kind wird im Wagen nach Hause gebracht; 4 Augen Gespräche; Schlagzeugunterricht; beim Wickeln...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Notfallsituationen und überhaupt von sich aus direkt Eltern informieren • Klare Absprachen mit den Eltern, wenn Kinder nach Hause gebracht werden, bestmöglich schriftlich • Klare Absprachen für die Wickelsituation; wer und wann. • klarer Auftrag der Eltern zum Erteilen des Instrumentalunterrichtes, Türen möglichst offenstehen lassen • die Eltern wissen, wann ihr Kind mit wem zusammen ist; • bei Beratungsgesprächen (4 Augen Gesprächen) darf jeder Zeit jemand in den Raum kommen, für alle ist die Situation transparent und trotzdem geschützt 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung zum Umgang mit 1:1 Situation (dort wo notwendig Transparenz schaffen; niemals abgeschlossene Räume zulassen) • s.h. Verhaltenskodex • Unterweisung neuer Mitarbeiter über Standards bzgl. Gefahrenreduktion und Transparenz

Sonstige allgemeine Schutzfaktoren zum Thema:

- 1:1 Situationen möglichst nur dann, wenn sie sinnvoll und wichtig sind.
- Die Umgangsregel innerhalb der Gruppen und im Bezug zu den Erziehungsberechtigten muss transparent und nachvollziehbar sein. Dies ist ein stetiger Prozess in dem neu dazu gekommene mit einbezogen werden müssen. Gemeinsame Erarbeitung, Reflexion und Diskussion sichert die Nachhaltigkeit im Handeln.
- Offenheit zu den Eltern, ja sie sind kritisch, da sie ihre Kinder in Sicherheit wissen wollen, aber auch sie wissen das im Leben nicht immer alles so ist, wie wir es uns wünschen. Vertrauen ist ein Prozess, der in Interaktion wächst.
- Je offener wir sind desto weniger Grenzverletzungen bleiben unerkannt.
- Es gibt klare und transparente Regelungen s.h. Verhaltenskodex

4.2. Beschwerdewege

Risikofaktoren	Zugeordnete Schutzfaktoren	zusätzliche Handlungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fehlen externer Beschwerdestellen</i> (außer in den Familienzentren hier gibt jeweils es einen Kümmerkasten) 	<ul style="list-style-type: none"> • an vielen Stellen guter Kontakt zu den TeilnehmerInnen und hohe Ansprechbarkeit • Verantwortlichkeiten sind den Erziehungsberechtigten bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen dieser Ausarbeitung sind die Beschwerdewege transparent zu machen, eine unabhängige Beschwerdestelle ist zu schaffen (s.h. 6.).

Weitere Handlungsempfehlungen zum Thema:

- Für alle Beteiligten ist es sinnvoll am Ende einer Veranstaltung, Gruppenstunde eine Feedbackrunde oder Reflexion als Ritual zu etablieren. Auch Kinder sollten Gehör finden (evtl. mit Smileys).
- Leiter sollten schwierige oder „eigenartige“ Situationen dokumentieren.
 - Wann?
 - Wer war beteiligt?
 - Was ist geschehen?
 - Welche Vereinbarungen, Absprachen wurden mit wem getroffen?
- Institutionalisierte und offene Teamkommunikation in den verschiedenen Mitarbeiterkreisen soll als Kommunikationskultur stets gepflegt werden (Leiterrunden, Dienstgespräche etc.).

4.3. Kinder, Jugendliche unter sich

Risikofaktoren	Zugeordnete Schutzfaktoren	zusätzliche Handlungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder spielen allein im Nebenraum (Doktorspiele) 	<ul style="list-style-type: none"> • unregelmäßige Kontrolle, Anwesenheit und Aufmerksamkeit der Erzieherinnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauen der Kinder und Selbstbewusstsein aufbauen
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche ziehen sich bewusst in ungestörte Ecken zurück 	<ul style="list-style-type: none"> • unregelmäßige Kontrolle, Anwesenheit und Aufmerksamkeit der Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • gegenseitiges Vertrauen aufbauen, eine offene Fehlerkultur entwickeln, es darf gepetzt werden

Sonstige allgemeine Schutzfaktoren zum Thema:

- Kinder und Jugendliche brauchen auch ungestörte Räume, Gelegenheiten. Wichtig ist es Vertrauen aufzubauen und ein Gespür dafür zu bekommen welche Konstellationen ungünstig sind und entsprechen zu handeln.
- Auch hier ist eine klare Haltung und Transparenz wichtig.

4.4. Datenschutz

Risikofaktoren	Zugeordnete Schutzfaktoren	zusätzliche Handlungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> Austausch von Protokollen, Planungen, Absprachen über WhatsApp, E-Mail... 	<ul style="list-style-type: none"> Datenschutz beachten, persönliche Informationen können an Dritte weitergegeben werden, 	<ul style="list-style-type: none"> Daten anonymisieren.

Sonstige allgemeine Schutzfaktoren zum Thema:

- Über diese Medien ist der Austausch schnell und praktisch. Wichtig ist das Bewusstsein persönliches nicht weiterzugeben, Terminabsprachen oder Organisatorisches ist da eher unbedenklich

4.5. Verhaltenskodex

Risikofaktoren	Zugeordnete Schutzfaktoren	zusätzliche Handlungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> Viel Fluktuation bei ehrenamtlichen jugendlichen Mitarbeitern, Verhaltensregeln und Strukturen müssen erst neu eingeübt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Verhaltenskodex an die Hand geben und mit erfahren Mitarbeitern durchsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> Der Verhaltenskodex sollte auch gelebt werden (...sonst ist er das Papier nicht wert auf dem er steht).

Sonstige allgemeine Schutzfaktoren zum Thema:

- Diese Maßnahmen geben Sicherheit und über Regelmäßigkeit werden sie zur Selbstverständlichkeit.

4.6. Resümee

Ein Schutzkonzept sollte gelebt werden. Das bedeutet eine wiederkehrende Auseinandersetzung mit dem Inhalt in den einzelnen Gruppierungen und Einrichtungen. Hierzu gehört eine regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung dazu. Allen Beteiligten wird bewusst sein, dass ein Restrisiko immer bleibt. Wir arbeiten in unserem Pastoralverbund zum Schutz gegen diese Risiken an eine etablierte Kultur der Achtsamkeit und Wachsamkeit.

Es gibt immer wieder Gegebenheiten, die risikoreich sein können:

- 1:1 Situationen
- fehlende Beschwerdewege
- Kinder, Jugendliche unter sich
- nicht beachten des Datenschutzes
- fehlender Verhaltenskodex.

Hier braucht es eine bewusste Aufmerksamkeit der anwesenden Erwachsenen und die Bereitschaft zu handeln. Es geht darum Probleme offen zu kommunizieren und Strukturen aufzubauen. Gegenseitige Wertschätzung und Achtsamkeit ist gefragt.

Die zentrale Frage: Wie gehen wir miteinander um?

Es ist wichtig Kinder und Jugendliche ernstzunehmend und mit ihnen im Kontakt zu bleiben. Wir möchten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter dazu ermutigen. Es ist wichtig, immer wieder mit Kindern und Jugendlichen darüber zu sprechen, was ok ist und was nicht. Als Erwachsene tragen wir hier Verantwortung und sind aufgefordert, klare Antworten auf Nachfragen zu geben. Sexuelle Übergriffe sind dabei nur ein Aspekt, auch Grenzüberschreitungen, körperliche und seelische Vernachlässigung wie auch Misshandlung zählen für uns zu Gewaltformen, die wir nicht akzeptieren.

Offene Kommunikation ist in diesem Bereich im Seelsorgebereich Kerpen Süd-West der Weg, um übergriffigem Verhalten entgegen zu treten. Dies ist nur im gegenseitigen Vertrauen und in einer mutigen Haltung möglich. Erwachsene Mitarbeiter haben hier die Aufgabe, für Transparenz und Offenheit zu sorgen. Unser gemeinsames Anliegen ist es, das Erwachsene diese Themen immer wieder ansprechen und benennen, um Kindern und Jugendlichen zu signalisieren, dass wir vor Ort darauf achten und dass die Erwachsenen diese Haltung mittragen.

5. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter

5.1. EFZ, SAE und PVS bei Hauptamtlichen⁶

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitkräfte), müssen ebenfalls im Abstand von fünf Jahren ein **EFZ** und einmalig die Selbstauskunftserklärung (**SAE**) bei der Verwaltungsleiterin vorlegen.

Alle Hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei (pastorale Dienste inbegriffen; Teilzeitkräfte inbegriffen) unterzeichnen den unten beschriebenen Verhaltenskodex (**VK**).

Ebenfalls alle Hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (**PVS**) nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des EBK vom Personalausschuss in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft festgelegt.

Bei **Reinigungskräften** erfolgt eine mündliche Unterweisung durch die Verwaltungsleiterin oder die Präventionsfachkraft. Auch Reinigungskräfte müssen das EFZ vorlegen.

Die eben benannten Unterlagen werden für die pastoralen Mitarbeiter der Pfarrei sowie die Verwaltungsleiterin in der Personalabteilung des Generalvikariates vorgelegt und hinterlegt.

Für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei werden die EFZ in der Personalverwaltung der Rendantur gelagert, die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen, die Selbstauskunftserklärungen und die unterzeichneten Verhaltenskodizes werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei von der Verwaltungsleiterin unter Verschluss aufbewahrt.

6 EFZ = Erweitertes Führungszeugnis, PVS = Präventionsschulung, SAE = Selbstauskunftserklärung

5.2. EFZ, VK und PVS bei Ehrenamtlichen

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (**PVS**) nach zu weisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln. Die Festlegung des Umfangs erfolgt durch die Präventionsfachkraft gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des EBK.

Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang Ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex (**VK**) der Pfarrei und unterzeichnet diesen. Die Zuständigkeit für diese Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Gruppen.

Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein **EFZ** bei der Präventionsstelle des Erzbistums Köln einzureichen und der Präventionsfachkraft den entsprechenden Nachweis einzureichen, soweit die jeweilige Tätigkeit dies nach den Vorgaben der Präventionsstelle (siehe Prüfraster im Anhang sowie in der Broschüre: „Sie sind unser größter Schatz“, Herausgeber Erzbistum Köln) erfordert. Die Entscheidung, ob ein EFZ notwendig ist, trifft die Präventionsfachkraft. Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Erzbistums stellt die jeweilige Gruppierung bereit⁷.

Haupt- und Ehrenamtliche Vertreter erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten, sie finden in der Regel in Kooperation mit den Katholischen Bildungswerken statt oder werden vom Seelsorgebereich Kerpen Süd-West über den KGV selbst angeboten.

Die oben benannten Nachweise der ehrenamtlich Tätigen werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei von der Verwaltungsleiterin aufbewahrt. S.o

Alle in der Begleitung ehrenamtlicher Tätigen sind verpflichtet, die Ehrenamtlichen vor Antritt ihrer Tätigkeit über den Umfang der Schulung, die Notwendigkeit des EFZ und den Zweck des Verhaltenskodexes auf zu klären.

Übersicht

Hauptamt	Ehrenamt
Erweitertes Führungszeugnis	Erweitertes Führungszeugnis
Präventionsverordnung	Präventionsverordnung
Selbstverpflichtungserklärung	Verhaltenskodex
Verhaltenskodex	

5.3. Personalauswahl hauptamtlicher Mitarbeiter

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserm Pastoralverbund. D.h. in Bewerbungsverfahren ist – in der Tätigkeit angemessener Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte MitarbeiterInnen eine hohe Bereitschaft mitbringen,

1. eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern
2. sich im Bereich Prävention fortzubilden.

5.4. Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex

Sollte ein Mitarbeiter die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Kirchengemeinde (abhängig vom Schweregrad des Vorgefallenen) Anwendung:

Kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles

1. Mitarbeitergespräche
2. Information der Präventionsfachkraft und des Pfarrers
3. Information der Ansprechpersonen des Erzbistums Köln
4. Bei MitarbeiterInnen der Kindertagestätten Information des Landesjugendamtes

Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das ist das verantwortliche Team (Präventionsfachkraft, Pfarrer, und wenn zuständig Verwaltungsleiterin) zuständig. Mögliche Schritte können sein:

1. Präventions-Nachschulung
2. Forderung einer Täterberatung
3. bei hauptamtlichen Mitarbeitern dienstrechtliche Konsequenzen: Ermahnung, Abmahnung.
4. (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
5. im äußersten Fall: (zeitweiliges) Hausverbot

Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht.

Bisher haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird bei den **Ehrenamtlichen** vom Kodex abgelöst, zukünftig sind alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen vor Antritt der Arbeit mit dem Verhaltenskodex vertraut zu machen und müssen diesen unterschreiben. Hinweis im Abschnitt Qualitätsmanagement.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

6.1. Beschwerdewege und Ansprechpartner

Gibt es Anlass zur Beschwerde sehen wir zunächst das Gespräch mit dem Gruppenleiter oder der betreffenden Gruppe angezeigt. Kinder, Jugendliche und Eltern haben in unserer Pfarrei die Möglichkeit sich zum Zweck der Beratung oder Beschwerde an folgende interne oder externe Ansprechpartner zu wenden:

1. Verantwortliche des Angebotes / der Gruppe

Familienzentren
St. Vinzenz, Frau I. Roeßing, 02237-2309, kita.st.vinzenz@kerpen-sued-west.de
St. Quirinus, Frau M. Varga, 02237-4233, kita.st.quirinus@kerpen-sued-west.de
St. Joseph, Frau Ch. Heisterkamp, 02237-7488, kita.st.joseph@kerpen-sued-west.de
St. Rochus, Frau A. Möltgen, 02237-8700, kita.st.rochus@kerpen-sued-west.de
St. Michael, Frau N. Valter, 02275-7446, kita.st.michael@kerpen-sued-west.de
MessdienerInnen
St. Quirinus/St. Martinus, Gem.-ref. Frau D. Bilstein, 02237-9299039, dagmar.bilstein@kerpen-sued-west.de
St. Joseph/St. Rochus, Pfarrvikar Herr T. Oster, 02237-921947, thomas.oster@kerpen-sued-west.de
St. Michael, St. Kunibert, Herr Diakon Siebelist, 02275-913404, harald.siebelist@kerpen-sued-west.de
KöB
St. Martinus, 02237-4245, www.stadt-kerpen.de/stadtbuecherei
Manheim, Frau L. Liegl, 02275-3809870, buecherei.manheim@gmx.de
St. Rochus, 02237-61488
St. Kunibert, Herr K. Ripp, buecherei@kerpen-blatzheim.de
Kinder- und Jugendzentren
JuKi Do in Brüggen, Frau B. Gesse, 02237-18052, juze-brueggen@netcologne.de
Juze-Buir, Herr S. Ostrowski, Frau B. Karkowsky, 02275-1846, info@juzebuir.de
Crossover in Törnich, Frau D. Johannkemper, 02237-61486, juze.crossover@gmx.de

Präventionsfachkräfte des Pastoralverbundes Kerpen Süd-West:

Herr Diakon Harald Siebelist, Tel.: 02275-913404, harald.siebelist@kerpen-sued-west.de

Frau Daniela Johannkemper, über Kath. K.-& Jugendzentrum, 02237-61486,
D.Johannkemper.SV@gmx.de

Sollte der beschrittene Weg nicht zu einer merklichen Verbesserung der Situation führen, haben Kinder, Jugendliche und Eltern die Möglichkeit einer offiziellen Beschwerde mit verbindlichen Verfahrensregeln. Ausgeschlossen sind Beschwerden bzgl. Geschmacksfragen (wie z.B. Essen, Liedauswahl...)

Die Adressen dienen selbstverständlich auch den Ansprechpartnern um Hilfe zu bekommen.

Ansprechpartner des Erzbistums Köln nach der dort geltenden Interventions- und Beschwerdeordnung

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/

Caritas Familienberatung- Kerpen: Leitung Herr Ulrich Blümer, 02237/6380050,
Familienberatung-kerpen(at)caritas-rhein-erft.de

Für Vorfälle in den katholischen Kindertageseinrichtung Das Landesjugendamt:
LVR – Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt – Dezernat Jugend
Dezernat 4 Frau Lomberg Tel.: 0221-809-4054 elke.lomberg@lvr.de

6.2. Beschwerdebearbeitung

Beschwerden können formlos schriftlich gesendet werden:

Herr Diakon Harald Siebelist,
Dürener Str. 278
50171 Kerpen
Tel.: 02275-913404,
harald.siebelist@kerpen-sued-west.de

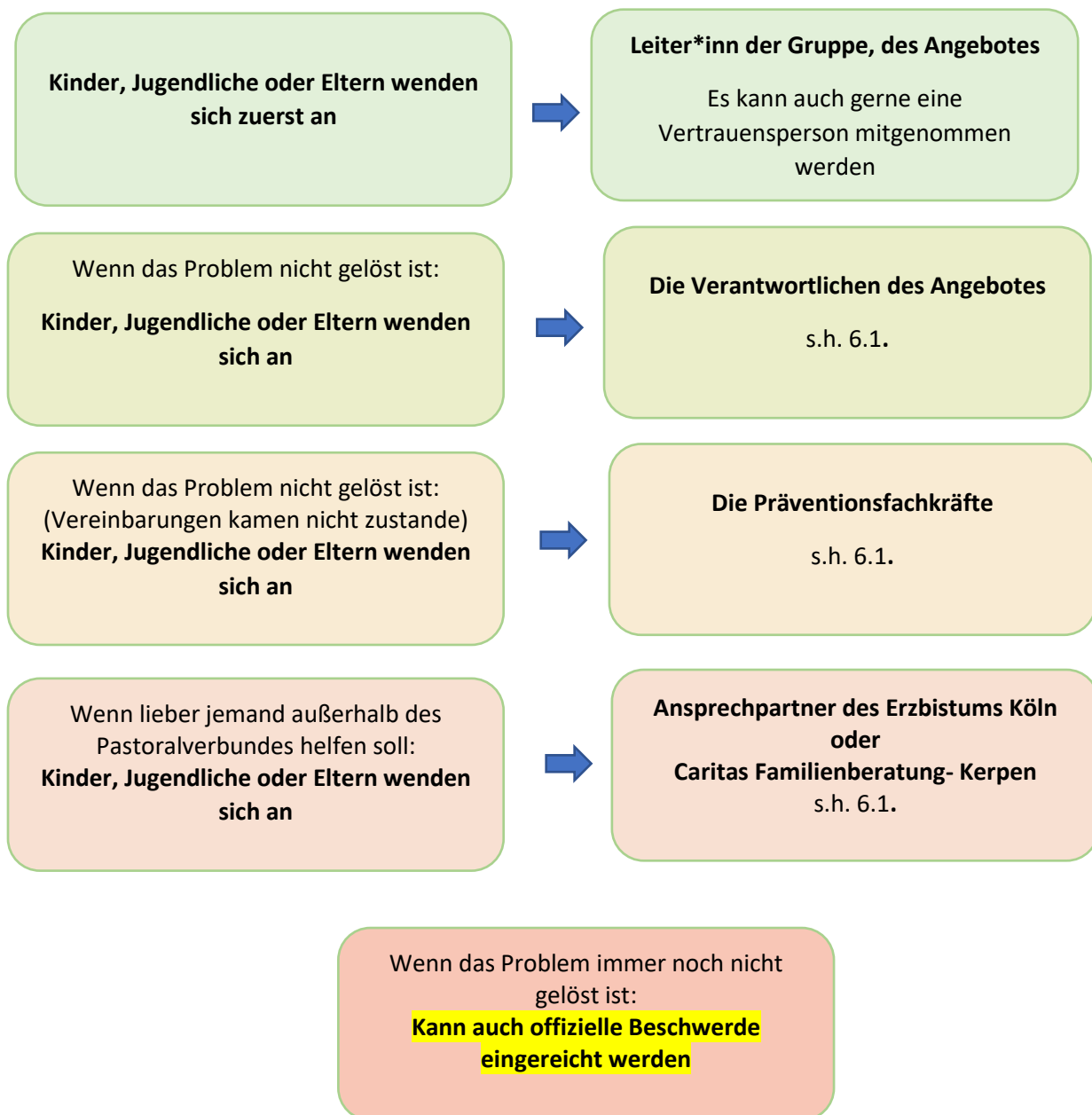
Frau Daniela Johannkemper,
über Kath. K.-& Jugendzentrum,
Tel.: 02237-61486,
D.Johannkemper.SV@gmx.de

Nach Eingang der Beschwerde erfolgen eine Eingangsbestätigung und eine Kontaktaufnahme zum Zweck eines Erstgesprächs.

Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung sind:

- Erstgespräch einer der Beschwerdebearbeitenden mit dem Beschwerdeführer. Hier werden der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
- Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
- Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch einen der Beschwerdebearbeitenden sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung.
- Abfrage der Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung
- Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch eine Präventionsfachkraft und ggf. die entsprechenden Vertretungen.
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten.
- Soweit als möglich sorgen wir dafür, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag gerät.



7. Pädagogische Bausteine

7.1. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Der Leitgedanke von Partizipation: Wir sind Kindern und Jugendlichen gegenüber transparent, sie kennen die Regeln, wissen wie wir miteinander umgehen und werden ernstgenommen.

Unsere Haltung

Für unsere Haltung bedeutet Partizipation, dass wir Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters, ihrer Möglichkeiten und ihres Interesses in das Gemeindeleben mit einbeziehen. Sei es über Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitsprache. Wir nehmen sie ernst, schenken ihnen Aufmerksamkeit und ihr Wort findet Gehör.

Qualitätsmerkmale

Es gibt nicht den Anspruch immer allen und jedem gerecht zu werden, aber das Ziel eher selbstkritisch im Sinne der Entwicklung zu verfolgen. So sind folgende Merkmale zu verstehen.

- **Freiwilligkeit**> Die Mitwirkung kann und darf nicht erzwungen werden.
- **Ernstcharakter**> Angebote zur Mitwirkung müssen ehrlich und ernst gemeint sein.
- **Begleitung**> Unterstützung im Prozess ist nötig, nicht jedoch Bevormundung.
- **Handlungsspielräume**> Ein konkreter Entscheidungsrahmen muss (mit allen Vor- und Nachteilen) definiert sein.
- **Eigener Spielraum**> Eigene Vorstellungen und Ideen müssen eingebracht werden können.
- **Alter und Zielgruppengerechte Methoden**
- **Gemeinsame Ziele**> Verständigung auf Richtungen und Ziele die von allen getragen werden können.
- **Verbindlichkeit**
- **Transparenz**> aktueller Stand, neue Situation und Veränderungen jederzeit nachvollziehbar machen.
- **Überschaubarkeit**> Themenfelder und Prozesse müssen übersichtlich bleiben.
- **Dialog auf Augenhöhe (im Bezug zur Verantwortung)**> auch in der Sprache.
- **Kooperations- und Konfliktbereitschaft**> Störungen Raum gehen und gemeinsam klären.
- **Öffentlichkeit**> Wer im Verborgenen arbeitet bekommt nicht den Rückhalt der großen Gruppe

Unsere Gruppenleiter, jugendlichen Mitarbeiter in den Kinder- & Jugendzentren

Wir führen Jugendliche früh und prozessorientiert an die Aufgabe des Gruppenleiters heran. Alle Gruppenleiter absolvieren dazu einen Gruppenleitergrundkurs in Kooperation mit der Katholischen Jugendagentur. Er umfasst die Standards, die für die Ausstellung der Jugendleitercard anerkannt sind und berücksichtigt das Thema Prävention insgesamt, wie auch das Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Schulungen zur Aufsichtspflicht und Prävention sind Standards. Über Reflexion in den Leiterrunden und Teams wird die Qualität der pädagogischen Arbeit gesichert und entwickelt. Dieses emanzipatorische Konzept sorgt für Nachhaltigkeit und Vertrauen in den Arbeitsbereichen.

Pädagogische Begleitung der Gruppenleiterrunde

Die Gruppenleiterrunde wählt ihr Leitungsteam regelmäßig. Die Gruppenleiterrunde wird durch eine hauptamtliche Fachkraft begleitet.

Pädagogische Förderung von Mitarbeitenden Jugendlichen in den Jugendzentren

Jugendliche, die in den Jugendzentren mitarbeiten werden entsprechend ihrer Talente und Fähigkeiten eingesetzt. Über Reflexion, Schulungen und einer persönlichen Begleitung durch die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte erfahren sie Partizipation und verantwortungsvollen Umgang mit der Zielgruppe.

Möglichkeiten, seine Meinung zu äußern

Wir legen Wert auf eine vertrauensvolle Atmosphäre in der offen auch persönliches Feedback gegeben werden kann. Sowohl in der alltäglichen Arbeit als auch bei Fahrten, Ferienspielen und vielem mehr. Dieses geschieht in Gruppen (Leiterrunde) in vertraulichen Gesprächen. Uns ist Vertraulichkeit aber auch Transparenz wichtig, damit sich niemand ausgegrenzt fühlt und um der Gruppe die Chance der Entwicklung bei Konflikten zu geben.

Natürlich achten wir auf die Rechte der Kinder. Das Spannungsfeld zwischen Freiheit und Regeln, bzw. Grenzen, die zur Orientierung und Sicherheit einer Gemeinschaft dienen ist für einige ein Lernfeld.

Möglichkeiten, sich zu beschweren

Kinder- und Jugendliche werden über Beratungs- und Beschwerdewege in angemessener Form informiert und immer wieder dazu angeregt. (vgl. Kapitel 6)

Möglichkeiten, sich zu beteiligen

Stufen der Partizipation

Über Partizipation wird das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendliche entwickelt, so lernen sie für sich und ihre Rechte einzustehen. Hier für möchten wir sensibilisieren z.B. auch über das folgende Stufenmodell. Nicht immer und überall ist Partizipation im vollem Ausmaß sinnvoll, es gibt abgestufte Formen, die genauso wichtig und sinnvoll sind, besonders bezogen auf die Altersstufen und Entwicklung der jeweiligen Gruppe. Je weniger Sicherheit und Orientierung eine Gruppe hat, umso mehr ist die Rolle eines / einer LeiterIn gefragt.

In Anlehnung an das Modell werden die Kinder und Jugendliche in den Angeboten mit einbezogen, bzw. bekommen sie Entscheidungsmacht.



Anlehnung Stufenmodell der Partizipation Wright et al. 2010, S.42

7.2. Präventionsangebote für Familien

Sensibel achten die Akteure der einzelnen Bereiche des Seelsorgebereiches auf die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien. So werden in diesem Sinne gezielte Angebote gemacht. Dabei ist es uns wichtig gezielt darauf zu achten welche Themen die einzelnen Zielgruppen gerade beschäftigen. So sind die Bereitschaft und die Nachhaltigkeit gewährleistet.

7.3. Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex“ soll Grundlage unserer Arbeit im Seelsorgebereich Kerpen Süd-West sein. Damit wollen wir für Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei sichere Orte bieten. Hier fühlen sie sich wohl und sicher sind in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung. Dieser Verhaltenskodex dient als kommunikativer Prozess.

7.3.1. Grundregeln

Vier Grundregeln sind von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen gleichermaßen in Gruppen und Kreisen des Seelsorgebereiches einzuhalten:

1. Stopp-Regel:

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, Ärgern, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort ein zu stellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“

2. Respekt-Regel

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall. Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

3. Gesprächs-Regel

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu. Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

4. Hilfe holen ist kein Petzen!

Es ist uns wichtig, Kindern diesen Satz zu vermitteln, da es fatale Folgen haben kann, wenn Kinder davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Diese vier Grundregeln können in den jeweiligen Gruppen alters- und kontextgerecht ausformuliert werden und sind dann durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Darüber hinaus ist für einen effektiven Schutz von Kindern- und Jugendlichen eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserem Seelsorgebereich.

7.3.2. Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.

- Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist, sind nur zulässig bei überzeugenden Gründen.
- Es ist darauf zu achten, dass weitere Erwachsene über 1:1-Situationen und deren Grund informiert sind (z.B. bei Instrumentalunterricht; Erste Hilfe-Situation, Vier-Augen-Gespräch).
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Dies erfordert hohe Reflektionsbereitschaft und Sensibilität der MitarbeiterInnen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Bei starkem Nähebedürfnissen von Kindern wird die erwachsene Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt. Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten.
- Betreuungspersonen leben den Kindern und Jugendlichen die Sensibilität und den Umgang von Nähe und Distanz vor und sind sich dessen kritisch bewusst.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Vertrauen setzt auch gegenseitige Verschwiegenheit voraus. Ein transparenter Umgang welche Gesprächsinhalte weitergegeben werden müssen (z.B. bei Gefahr...) und welche vertraulich bleiben können oder müssen ist wichtig. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht.

7.3.3. Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen“.

- Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

7.3.4. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

Wir achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen und achten das Recht am eigenen Bild.

- Filme, Musik, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den kirchlichen und staatlichen Datenschutzregeln um.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von anderen Kindern umgehen.

7.3.5. Sprache und Wortwahl

Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache.

- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache, dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Bei sexualisierter Sprache, Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. schreiten wir ein und beziehen Position.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche mit ihren Namen an. Ausnahme, sie wünschen es sich anders (Tina, statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

7.3.6. Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung

Wir achten die Intimsphäre bei Toilettengängen und Waschsituationen, und wir achten bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Alters- Grenzen.

- Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechtergetrennte Unterbringung ist für uns selbstverständlich.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
- Bei Fahrten ist, wie auch sonst, darauf zu achten, dass beim Umziehen und im Wasch- und Toilettenbereich die Intimsphäre der TeilnehmerInnen geschützt wird. Erwachsene duschen sich nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.
- Mädchenzimmer werden, so der Betreuungsschlüssel das zulässt, von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.
- Braucht ein Kind (oder bei evtl. Behinderung) Hilfe bei der Körperpflege ist dies im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten zu klären.

7.3.8. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

Wir leben in unserem Seelsorgebereich eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können. Wir sind tolerant („Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche“). Wir gehen mit Fehlern konstruktiv um und suchen nach Lösungen. Handeln und Verhalten wird reflektiert um eine Veränderung, Entwicklung zu ermöglichen.

- So früh wie möglich werden Fehler und Vorfälle angesprochen.
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Das unerwünschte Verhalten wird angesprochen und im Gespräch versucht zu klären, entsprechend der Situation wird ggf. mit den Eltern gesprochen bzw. sie werden informiert.
- Wenn wir unangemessenes Verhalten entsprechend dieses Kodexes beobachten, sprechen wir die Person an oder holen uns Unterstützung zur Ansprache und fordern eine Verhaltensänderung ein.
- Bei einer Konfliktklärung achten wir beiden Seiten, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
- Konsequenzen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verschulden angemessen; sie erfolgen zeitnah. Konsequenzen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Vorlage für Anlagen / Verhaltenskodex-Formular

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen.

dass Kinder- und Jugendliche im Seelsorgebereich sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name: _____

8. Intervention und Aufarbeitung

Aufsteigender Schweregrad

- Grenzverletzung – Vermutung
- Verdacht – Beobachtung
- Sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch

8.1. Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen

Wird ein grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung.

Dies tun sie indem sie:

- wenn möglich, die Wahrnehmung mit einer weiteren Person, einem Betreuer oder Leiter abgleichen und zusammen handeln
- versuchen die Situation zu beenden und die Beobachtung ansprechen. (Bei Übergriff von Dritten auf Schutzbefohlene wird die örtliche Polizei informiert.)
- auf festgelegte Verhaltensregeln hinweisen
- die Beteiligten zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten
- mit allen Beteiligten auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“)
- bei massiven Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen (aber auch bei mehrmaliges grenzverletzendem Verhalten mit vermuteter Absicht)
 - zusätzlich den Sachverhalt protokollieren,
 - das weitere Vorgehen mit dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen
 - ein Mitglied des Notfallteams informieren. (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“)
 - außerdem eine Ansprechperson des Erzbistums Köln informieren.

Achsam sein Hinschauen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Wichtigste ist Hinschauen statt Wegschauen!
Rückversichern abgleichen	<ul style="list-style-type: none"> • Die eigene Wahrnehmung, wenn möglich, mit anderen Betreuern abgleichen!
Situation beenden und Beobachtung ansprechen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Situation beenden, wenn nötig mit Hilfe von Anderen. • Bei Übergriff von Dritten Polizei hinzuziehen!
Auf Verhaltensregeln hinweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligten einzeln oder zusammen auf die vorher festgelegten Regeln hinweisen.
Entschuldigung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligten zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten.
Verhaltensänderung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit allen Beteiligten auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten.
massive Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffe	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich der Sachverhalt protokollieren, • das weitere Vorgehen mit dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen • ein Mitglied des Notfallteams informieren • außerdem eine Ansprechperson des Erzbistums Köln informieren
Informationen dringend weitergeben	<ul style="list-style-type: none"> • Dani Johannkemper und Harald Siebelist informieren!

8.2. Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen

Wenn bei Mitarbeitern des Seelsorgebereiches die Vermutung eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen auftauchen, gilt der folgende Leitfaden:

- die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig bleiben und konzentriert handeln
- die Täterperson nicht mit meiner Vermutung konfrontieren
- das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken sich mitzuteilen und darüber zu sprechen
- keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen
- dem Kind/Jugendlichen nicht versprechen, dass „alles unter uns bleibt“ und nichts weitergegeben wird. Dieses Versprechen kann unter Umständen nicht gehalten werden
- Kollegen um Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokolliere
- **Eine Präventionsfachkraft der Pfarrei**
Harald Siebelist 02275-913404 oder Dani Johannkemper 02237-61486
umgehend zu informieren.

Zusätzlich stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Caritas Familienberatung- Kerpen: Leitung Herr Ulrich Blümer, 02237/6380050, Familienberatung-kerpen(at)caritas-rhein-erft.de (Kölner Straße 15,50171 Kerpen)
- Wer anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, ist durch die Stadt Kerpen verwiesen auf die beiden §8a KJHG-Kinderschutzfachkräfte **02237-58-112**
- Ansprechpartner des Erzbistums Köln nach der dort geltenden Interventions- und Beschwerdeordnung finden Sie hier:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt

8.3. Notfallplan⁸

8.3.1. Notfallteam

Zum aktivieren des Notfallteams muss der Vorwurf bzw. Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder einer strafbaren sexualbezogenen Handlung innerhalb des Seelsorgebereichs an ein Mitglied des Notfallteams herangetragen werden. Zudem muss das Notfallteam den Verdacht als schwerwiegend und triftig erachten.

Zu dem Notfallteam⁹ gehören:

Pfarrer Ludger Möers (leitender Pfarrer)	Telefon: 022373282
Diakon Harald Siebelist (Präventionsfachkraft)	Telefon: 02275913404
Daniela Johannkemper (Präventionsfachkraft)	Telefon: 0223761486
Frau Stephanie Görges (Verwaltungsleitung)	Telefon: 022379798511

Oberste Priorität im Handeln des Notfallteams haben der Schutz des Opfers und der Schutz der übrigen Heranwachsenden im Seelsorgebereich.

Zudem die Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Allgemeinen aber auch die Fürsorge und Unterstützung des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeiters / Mitarbeiterin im Speziellen, solange der Verdacht nicht bestätigt ist.

Des Weiteren vertritt das Notfallteam die Interessen des Seelsorgebereiches.

Seelsorgliche Betreuung Betroffener und Intervention im Rahmen des Notfallplanes werden dabei getrennt.

Das Notfallteam klärt fortan das weitere Vorgehen, stimmt sich dabei immer wieder eng ab.

Dazu sind die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu kontaktieren:

Frau Dr. Ulrike Bowi	Telefon: 015201642234
Frau Petra Dropmann	Telefon: 015252825703
Herr Dr. rer. med. Emil Naumann	Telefon: 015201642394

Bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ist das Jugendamt der Stadt Kerpen einzuschalten.**

Bei begründeten Verdachtsfällen **innerhalb einer kirchlichen Kindertagesstätte und unter Beachtung des Opferschutzes ist das Landesjugendamt des Landes NRW einzuschalten.**

8 Der Notfallplan ist eng angelegt an die Arbeitshilfe des Deutschen Kinderschutzbundes mit dem Titel: „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe“.

9 Kontaktliste siehe Anhang

8.3.2. Dokumentation

Folgende Aktionen sind zu dokumentieren:

- alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment,
- alle eingeleiteten Maßnahmen, Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen,
- die Beteiligung von externen Personen, Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes) inklusive der personellen Zuständigkeiten,
- alle Zeitpläne etc. sind präzise zu dokumentieren.

Die Dokumentationen und Daten sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren.

Die Niederschrift ist von den jeweils Verantwortlichen zu unterschreiben.

Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz.

8.3.3. Einschalten der Fachberatungsstellen

Das Notfallteam zieht die Fachberatung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Caritas hinzu.

8.3.4. Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz

Die Mitglieder des Notfallteams müssen als erste Maßnahme eine Einschätzung vornehmen, wie dringlich der Verdacht ist und wie hoch das Sicherheitsrisiko für das betroffene Mädchen/den betroffenen Jungen eingestuft werden muss.

Schätzen Sie das Sicherheitsrisiko in der gegenwärtigen Situation für die/den Betroffene(n) als hoch ein, so müssen Sie Ihrem Schutzauftrag nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene(r) und mutmaßliche Täter/Täterin getrennt werden. Sollte beim der/dem betroffenen Minderjährigen akute Gefahr für Leib und Leben bestehen, so ist unverzüglich Polizei und Notarzt zu informieren!

Die/der Betroffene sollte dabei nicht aus Ihrer/Seiner gewohnten Umgebung gerissen werden. Der/die Beschuldigte sollte umgehend die Einrichtung, den Verein oder Verband vorübergehend verlassen, bis eine Klärung der Situation hergestellt werden kann.

Bei angestellten Mitarbeitern der Pfarrgemeinde ist zu prüfen wie, neben kurzfristigen Maßnahmen, die weitere Übergriffe in unmittelbarer Zukunft zu verhindern sind und ob eine räumliche Trennung konsequent und sicher vorgenommen werden kann.

Falls das nicht möglich ist, sollte eine sofortige Beurlaubung oder Freistellung des beschuldigten Mitarbeiters / der beschuldigten Mitarbeiterin in Betracht gezogen werden.

Um eine sofortige Beurlaubung/Freistellung zu erwirken, muss in der Regel die zuständige MAV hinzugezogen werden. (Bei Mitarbeitern der Erzbistums ist analog die Personalabteilung und ggf. MAV des Erzbistums hinzu zu ziehen.)

Des Weiteren kann der Pfarrer oder Vertreter des Kirchenvorstandes als „Hausherr“ gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ein Haus- und Umgangsverbot aussprechen, welches dem/der Beschuldigten untersagt, Gelände und Gebäude der Pfarrei zu betreten sowie Umgang und/oder Kontakt mit dem Opfer zu pflegen (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen [Gewaltschutzgesetz – GewSchG]).

8.3.5. Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Erzbistums

Wenn die Interventionsstelle des EGV angesprochen wurde, arbeitet das Notfallteam in enger Abstimmung mit einer vom Erzbistum bestellten Ansprechperson.

Diese Ansprechperson

- führt die Gespräche mit den Betroffenen des Missbrauchs bzw. Übergriffs,
- koordiniert wer ggf. außerdem an den Gesprächen teilnimmt,
- berät bezüglich der seelsorglichen und therapeutischen Begleitung,
- verantwortet die Information des Interventionsbeauftragten des Erzbistums und in diesem Zusammenhang den Schutz sensibler Daten.
- Die Ansprechperson steht als Begleiter der Betroffenen während des gesamten Prozesses zur Verfügung.

Für die Koordination der Missbrauchsintervention, insbesondere für die Anhörung des/der Beschuldigten ist die Interventionsbeauftragte Frau Marzotko verantwortlich.

Sie ist ebenfalls für die ggf. erfolgende Information der Strafverfolgungsbehörde verantwortlich (vgl. Abschnitt strafrechtliche Maßnahmen).

Die Information der Betroffenen, der Eltern, der Mitarbeiter etc. erfolgt über die Ansprechperson oder in Abstimmung mit der Ansprechperson durch Dritte.

Vom Erzbistum bestellte Ansprechpersonen sind:

Frau Dr. Ulrike Bowi	Telefon:	015201642234
Frau Petra Dropmann	Telefon:	015252825703
Herr Dr. rer. med. Emil Naumann	Telefon:	015201642394

Interventionsbeauftragte des Bistums ist:

Katharina Neubauer	Telefon:	0221 1642 1821
	Fax:	0221 1642 1824

8.3.6. Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene

Die/der Betroffene wird ihrem/seinem Alter entsprechend in das Handeln einbezogen. Alle Handlungsschritte werden dem entsprechend mit Ihr/Ihm abgesprochen.

Es soll möglichst vermieden werden die/den Betroffene/n mehrfach zu befragen.

Im Notfallteam werden folgende Dinge festgelegt:

- zu ergreifende Maßnahmen
- Zuständigkeiten
- eine Zeitschiene bzgl. der Maßnahmen

8.3.7. Maßnahmen zum Schutz des verdächtigten Mitarbeiters

Als Vorgesetzter/als Vorgesetzte der hauptamtlichen MitarbeiterInnen bzw. in der Zuständigkeit für die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen hat das Notfallteam ebenfalls dafür zu sorgen, dass der unter Verdacht stehende Mitarbeiter/die unter Verdacht stehende Mitarbeiterin angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird. Eine Form der Unterstützung kann darin bestehen, ihm/ihr zu empfehlen, sich einen Rechtsbeistand zu suchen, bis der Vorwurf aufgeklärt werden kann.

Wichtig ist auch die Familie des/der Verdächtigen zu schützen und den/die Verdächtige/n und die Familie nicht durch noch nicht bewiesene Verdachtsäußerungen zu diskreditieren.

Es ist zu beachten, dass der Name des tatverdächtigen Mitarbeiters/der tatverdächtigen Mitarbeiterin nicht an die Öffentlichkeit gelangt, da eine Veröffentlichung des Namens zu öffentlichen Hetzkampagnen und Vorverurteilungen führen könnte, die eine massive psychische Grenzverletzung darstellen.

Der Name ist nur solchen Menschen mitzuteilen, die am Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung unmittelbar beteiligt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Alle MitarbeiterInnen des Falls sind noch einmal explizit über Ihre Schweigepflicht in Kenntnis zu setzen, ggf. auch mit dem Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung.

8.3.8. Konfrontation des Verdächtigen

Zur Fürsorgepflicht für die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter gehört auch, dass der/die Beschuldigte zu dem Verdacht/dem Vorfall angehört wird.

Diese Konfrontation ist unbedingt mit der Interventionsstelle ab zu stimmen.

Vor der Konfrontation muss unbedingt der Schutz des Opfers sichergestellt sein.

Zu klären ist im Vorfeld, wer an dem Gespräch beteiligt wird (muss ein MAV-Vertreter anwesend sein?).

Um den Verdächtigen mit massiven Vorwürfen zu konfrontieren ist es wichtig, dass die Konfrontation überraschend stattfindet damit er nicht schon Verteidigungsstrategien entwickeln kann.

Vorher ist sorgfältig vorzubereiten, mit welchen Vorwürfen der Verdächtige in welcher Form konfrontiert wird. Es ist damit zu rechnen, dass vom Verdächtigten Vorwürfe gegenüber Dritten erhoben werden und dass massive Verharmlosungen auf plausible Weise vorgetragen werden.

8.3.9. Schritte zur Aufklärung

In diesem Bereich kommt der Interventionsstelle des Bistums eine Schlüsselstellung zu (s.o.).

Grundlage der Aufklärung ist eine sorgfältige Dokumentation aller Beteiligten von Anfang an.

Die Gespräche und Befragungen im Rahmen der Aufklärung sind nur von geschulten Mitarbeitern zu führen. Dies sind in der Regel die Ansprechperson des Erzbistums und der Interventionsbeauftragte. (s.o.). (Vgl. auch „Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers“)

8.3.10. Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Ein nachgewiesenes Fehlverhalten von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen kann arbeitsrechtliche Sanktionen notwendig machen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Fehlverhalten eine Pflichtverletzung oder eine Bedrohung für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Seelsorgebereich darstellt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen können sein: Ermahnung, Abmahnung, vorübergehende Freistellung, fristlose Kündigung, ordentliche Kündigung, Verdachtskündigung, Auflösungsvertrag.

8.3.11. Strafrechtliche Maßnahmen

Im Einzelfall ist zu prüfen ob ein Vorfall/ein Verdacht als strafrelevant eingestuft werden muss. In jedem Fall muss eine gewisse Erheblichkeit des Deliktes gegeben sein.

Wir sehen uns dann als Mitglieder der katholischen Kirche, aufgrund der Versäumnisse in der Vergangenheit, in besonderer Weise zur engen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Daher sehen wir es als einen wichtigen Schritt an, relevante Straftaten grundsätzlich zur Anzeige zu bringen um Vertuschungen entgegen zu wirken.

Insbesondere gilt hier Nr. 29-31 der „Leitlinie für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Bzgl. der strafrechtlichen Maßnahmen ist aber stets auch zu berücksichtigen, dass diese mitunter eine erhebliche psychische Belastung für die Betroffenen darstellen.¹⁰

Daher gilt:

Die Notwendigkeit zur Erstattung einer Strafanzeige muss im Einzelfall genau abgewogen werden.

An der Beratung sind die Mitglieder des Notfallteams, die Interventionsstelle des Bistums sowie ein Jurist hinzu zu ziehen.

Kriterien der Entscheidung sind:

- der Schutz des Opfers
- die Verfassung des Opfers zum aktuellen Zeitpunkt
- die Bedeutung und Wirkung des Strafverfahrens auf das Opfer
- die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungssysteme für das Opfer
- der Wille des Opfers oder seiner Erziehungsberechtigten
- die Plausibilität der Vorwürfe/der Verdachtsgrad
- die Schwere der Straftat

10 „4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten:

a) Schutz des Opfers: Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.“ (aus: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden)

8.3.12. Informationspolitik

Die Information der Öffentlichkeit und eine geeignete Sprachregelung werden in enger Abstimmung mit der Interventionsstelle bzw. der Pressestelle des Erzbistums abgestimmt.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.¹¹

8.3.13. Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes

Die Eltern des Opfers:

Auch dieser Schritt ist mit der vom Erzbistum bestellten Ansprechperson ab zu stimmen.

Die Informationen an die Eltern erfolgen im Wissen darum, dass ein Übergriff oder Missbrauch des eigenen Kindes eine extreme emotionale Belastung für Eltern darstellt. Mütter und Väter brauchen in dieser Situation klare Informationen.

In den meisten Fällen ist es jedoch ratsam, den Eltern keine zu genauen Detailinformationen über den Vorfall mitzuteilen, da dies bei vielen Erziehungsberechtigten zu völliger emotionaler Überforderung führt.

Wird dies jedoch ausdrücklich eingefordert, so sehen wir uns selbstverständlich dazu verpflichtet, den Eltern all die Informationen zu geben, die Ihnen per Gesetz zustehen.

Für Eltern sehen wir es als vordringlich an, zu erfahren, dass Ihrem Kind keine Gefahr mehr durch den Täter/die Täterin droht.

Das Gespräch mit den Eltern ist gut vorbereitet und in Ruhe zu führen. Die Eltern haben darüber hinaus ein Recht zu erfahren, welche Schritte in der Angelegenheit bereits unternommen wurden und solche, die folgen werden.

Den Eltern ist Hilfe anzubieten, um das traumatische Ereignis zu bearbeiten.

Wenn möglich soll zu dem Gespräch ein Mitarbeiter der Fachberatungsstelle hinzugezogen werden, der/die mit der Gesprächsführung von derartigen Gesprächen vertraut ist und dafür Sorge tragen kann, dass die Eltern all die Hilfen bekommen, die sie in diesem Moment benötigen.

Ggf. kann die externe Fachberatung auch die Rolle der Verfahrensbegleitung übernehmen, d.h. über die weiteren Schritte der Intervention zu informieren und als Ansprechpartner fungieren.

Insbesondere und vordringlich muss im Blick bleiben (und wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen) mit den Eltern abgestimmt werden, welche Unterstützungen das Opfer als Erstversorgung und zur Verarbeitung der Gewalterfahrung braucht.

Auch hier kommt der Fachberatungsstelle eine zentrale Funktion zu.

11 vgl. Abschnitt B. der Ausführungsbestimmungen im Erzbistum Köln

8.3.14. Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers:

Neben den Erziehungsberechtigten des Opfers müssen auch alle weiteren Angehörigen von Kindern und Jugendlichen, die in unserem Seelsorgebereich an den gleichen Angeboten wie das Opfer teilnehmen über den Vorfall informiert werden.

Es bietet sich an, in Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle einen Informationsabend zu veranstalten.

Für den Infoabend ist unbedingt zu beachten, dass der Name des Opfers und der des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin nicht öffentlich werden. Eine allzu detaillierte Beschreibung des Vorfalls ist zu vermeiden.

Wichtig ist, die Eltern über alle Maßnahmen zu informieren, die zum Schutz ihrer Kinder eingeleitet wurden.

Es sollte auch klagestellt werden, dass der Täter/die Täterin keinen Kontakt mehr zu den Mädchen und Jungen hat.

Auch ist es wichtig, die Eltern darüber in Kenntnis zu setzen, dass es ggf. notwendig ist, mit allen (oder vereinzelt) Kindern im Rahmen der weiteren Verdachtsaufklärung Gespräche zu führen. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Gespräche äußerst behutsam und nur von speziell geschulten Beratern/Beraterinnen durchgeführt werden.

Ein Informationsabend bietet Ihnen die Möglichkeit, auf Fragen einzugehen und Unsicherheit auszuräumen.

8.3.15. Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers:

Mit Sensibilität muss ermittelt werden ob ein Bedarf bei den Heranwachsenden im Umfeld des Opfers nach Bearbeitung, Aufarbeitung und therapeutischer Unterstützung besteht. Wenn ja müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Maßnahmen zu informieren.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gibt es Kinder und/oder Jugendliche, die bereits vor der Aufdeckung von den Grenzverletzungen und Übergriffen wussten und sich nun schuldig fühlen, da sie nicht gehandelt haben?
- Möglicherweise sind auch noch weitere Kinder oder Jugendliche im Seelsorgebereich Opfer sexueller Übergriffe durch den Täter/die Täterin in den eigenen Reihen geworden.

8.4. Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter

Der Vorwurf, dass ein Kollege/eine Kollegin bzw. ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation im haupt- bzw. ehrenamtlichen Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle kommen hier bei den einzelnen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zum Tragen: Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit. Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen.

Daher sind im Rahmen der Fürsorgepflicht die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z.B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumaarbeit und/oder therapeutischer Angebote von außen geschehen. Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie intensiv Mitarbeiter in die Arbeit der Pfarrgemeinde involviert sind.

8.5. Rehabilitationsmaßnahmen

Sollte ein/e MitarbeiterIn fälschlicherweise unter Verdacht geraten sein, so gilt der Grundsatz: „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, müssen konsequent rehabilitiert werden.“¹² Ziel muss sein, den/die zu Unrecht verdächtigten MitarbeiterIn sowohl sozial als auch in seiner/ihrer beruflichen Reputation vollständig zu rehabilitieren, wohlwissend, dass dieses Ziel mitunter schwer zu erreichen ist. Dazu bedarf es folgender Schritte:

- All die Personen und Dienststellen müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts informiert werden, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen über den Verdacht informiert worden waren.
- Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit dem betroffenen Mitarbeiter/der betroffenen Mitarbeiterin abgesprochen.
- Die Arbeit an dem Vertrauen zwischen dem/der zu Unrecht Verdächtigten, den anderen Mitarbeitenden und der Leitungsebene der Pfarrgemeinde.

8.6. Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“:

In Absprache mit der Ansprechperson ist zu klären, ob vom Opfer bzw. den Betroffenen ein Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“ gestellt werden soll. Der Antrag erfolgt mit der Unterstützung der Ansprechperson.¹³

12 vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.): Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Berlin 2011. Seite 28. 2

13 vgl. Abschnitt E. der Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln

8.7. Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation

Leider ist nicht jede Situation einwandfrei zu klären. Dies gilt besonders wenn ein Verdacht auch am Ende der Aufklärungen ungeklärt bleibt. Dann ist fraglich ob unter diesen Umständen noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist. Wichtig ist sicher zu stellen, dass das mutmaßliche Opfer und der Verdächtige nicht mehr aufeinander treffen.

Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei hauptamtlichen Mitarbeitern zu prüfen, ob ein Aufhebungsvertrag ein sinnvoller und gangbarer Weg ist.

8.8. Nachhaltige Aufarbeitung

Umgang der Institution mit dem Geschehenen

Nach Klärung eines Falles sind im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen im Seelsorgebereich und der betroffenen Gruppierung auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.

In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Prävention, mit der Fachberatung und/oder der Supervisorin/des Supervisors wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität des Seelsorgebereiches und des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.

Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass der Seelsorgebereich trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleibt.

Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

9. Qualitätsmanagement

Ein Qualitätsmanagement muss fester Bestandteil dieses Schutzkonzeptes sein. Es stellt sicher, dass

- Gültigkeitsdauern bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben.
- Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im festen Rhythmus überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- regelmäßig Präventionsangebote geplant und terminiert werden (Präventionsschulungen, Infoveranstaltungen, Sondertermine für Ferienspielführer und Praktikanten in Kitas und Juzes. Workshops mit Gruppenleitern in Zusammenarbeit mit der KJA und dem Jugendamt der Stadt Kerpen. Themenabende auf Jugendfahrten etc.).

9.1. Maßnahmen:

Die präventionsrelevanten Dokumente des Seelsorgebereichs werden zentral verwaltet und einmal im Jahr von den Präventionsfachkräften auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Abgelaufene Dokumente werden angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt. Diese Überprüfung wird in einer Dienstbesprechung unter Beteiligung der Verwaltungsleitung dokumentiert. Dabei gelten folgende Fristen:

1. Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
2. EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
3. Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
4. Unterschrift Selbstausskunftserklärung: einmalig

Der Seelsorgebereich verpflichtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere

1. der Verhaltenskodex
2. die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
3. die Beschwerdeordnung
4. Maßnahmen zur Mitbestimmung Minderjähriger

aufgefrischt und die aktuelle Situation reflektiert .

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst, dazu gehört insbesondere:

1. Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse im Abstand von 2 Jahren
2. Die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (Homepage, Flyer) im Abstand von 2 Jahren
3. Die Frage nach notwendiger Ergänzung/Fortschreibung des Schutzkonzeptes, ebenfalls alle 2 Jahre (Hierbei prüfen wir auch, ob neue Partner in der Pfarrei über das Schutzkonzept informiert werden müssen)

Unterstützungsmöglichkeiten: Über die Dienststelle Pastoraler Begleitung ist Supervision jederzeit möglich. Wir behalten im Blick, dies gegebenenfalls zur Beratung zu nutzen.

10. Anhang

Definitionen

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Grenzverletzungen können aber auch willentlich über einen längeren Zeitraum vollzogene Handlungen sein, mit denen ein/e Täter/in ein Kind „testet“.

Quelle: Erzbistum Köln – Koordinationsstelle Prävention (Hg.): Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2015

Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

Quelle: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

Quelle: Präventionsordnung des Erzbistums Köln, § 2 Abs. 1 & 2

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen (...) unangemessen und grenzüberschreitend sind.

Quelle: Präventionsordnung des Erzbistums Köln, § 2 Abs. 4

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen.

Quelle: Erzbistum Köln – Stabsstelle Prävention & Intervention (Hg.): Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2013. S. 5

Kopiervorlagen

- Kopiervorlage: Verhaltenskodex (hier wird das zusätzliche, ausgekoppelte Dokument als Anhang eingefügt – es wird keine weitere Kurzversion geben)

Wichtige Inhalte und Abläufe

- Übersicht: Definitionen wichtiger Begriffe (siehe Kapitel 10)
- Prüfraster zum Erweiterten Führungszeugnis (siehe Kapitel 5.2)
- Grafik: Beschwerdewege (siehe Kapitel 6.2)

Pädagogisches Material:

Kinderrechte

10 wichtige Kinderrechte Zum Schnellmerken und Weitersagen:

1. Gleichheit: Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Gesundheit: Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. Bildung: Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. Freizeit, Spielen und Erholung: Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. Elterliche Fürsorge: Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
7. Gewaltfreie Erziehung: Kinder haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen und erzogen zu werden.
8. Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
9. Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung: Kinder haben das Recht vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden.
10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Quelle: BMFSFJ: Die Rechte der Kinder, von logo einfach erklärt.

Literaturhinweis Ferienfreizeit

Für Jugendleiter empfehlen wir den Ordner „Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“, herausgegeben von der Kirchlichen Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg.

Zum Download auch hier: <https://www.kja-freiburg.de/html/content/materialien2630.html>

Mit einer Schulung für Freizeitleiter/innen, Checklisten, ansprechenden Arbeitsmaterialien und einer CD mit allen wichtigen Unterlagen.

Gebet für Jungen und Mädchen

Wir wollen im Gebet deutlich machen, dass wir uns Gott mit unseren Sorgen und Nöten für Kinder und Jugendliche in Situationen von Gewalt anvertrauen.

Die Sorge um einen achtsamen Umgang miteinander darf sich auch in unserer Glaubenspraxis wiederfinden. Wir empfehlen den Betroffenen zu beten. Wir erklären Ihnen was Beten bedeutet:

Beten heißt mit Gott reden.
Beten heißt mit dem Herzen bei Gott sein.
Beten heißt still werden.
Beten heißt hinhören auf Gott.
Beten heißt IHM danken,
Beten heißt IHN bitten, IHM alles sagen:
Alle Sorgen, alle Ängste,
alles, was dein Gewissen bedrückt,
alles was dich freut.
Beten heißt auch,
das Traurige zu akzeptieren
und Gott bitten, dass er auch
in das Schwere kommt.

Quelle „Youcat for Kids“ Seite 197

Folgendes Gebet kann sorgsam eingesetzt werden. Es kann situationsbedingt abgewandelt werden:

Für die Freunde

Guter Gott,

ich bringe Dir meine Lieben, meine Freunde und den einen Menschen, den ich liebe wie sonst keinen.
Bewahre sie vor allem Bösen und geleite sie sicher auf ihrem Weg

Hilf Du uns unterscheiden, was uns verbindet und was uns trennt, was uns trägt und was uns drückt,
wer wir füreinander sein und nicht sein können.

Kläre unseren Blick, festige unsere Herzen, segne unsere Freundschaft, lenke unseren Schritt und lass
uns in deiner Liebe bleiben. Amen

Quelle „Youcat Jugendgebetbuch“ Seite 130

Wimmelbild Zartbitter

Interaktives Wimmelbild

http://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/SOS_Grundschule_Wimmelbild.php

Quelle: Zartbitter Köln e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Sachsenring 2 – 4, 50677 Köln, Telefon 0221 – 31 20 55, E-Mail: info@zartbitter.de

Was tun, wenn

- Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen (siehe Kapitel 8)
- Leitfaden für die Intervention im Verdachtsfall von (sexualisierter) Gewalt (siehe Kapitel 8)
- Kontaktliste für den Ernstfall (siehe Kapitel 6)